

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls vom 10. März 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben ist.

B. Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls

vom 14. März 1857.

Art. 1. Seine Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg (folgen die übrigen hohen Contractanten) welche die Zusage acceptiren;

1. keinerlei Zoll-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Baken oder irgend welche sonstige Abgaben, weder für das Schiff noch für die Ladung von denjenigen Schiffen zu erheben, welche sich durch die Belte oder den Sund von der Nordsee nach der Ostsee oder umgekehrt begeben, sei es daß dieselben die Dänischen Gewässer nur durchsegeln, oder daß irgend welche Seeumstände oder Handelszwecke sie veranlassen, dort vor Anker zu gehen oder anzulaufen. Kein Fahrzeug irgend einer Art wird künftig unter irgend welchem Vorwande beim Durchgange durch den Sund oder die Belte irgend einem Aufenthalte oder Hemmnisse unterworfen werden können; Se. Majestät der König von Dänemark behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor durch besondere, weder Besichtigungen noch Aufenthalt der Schiffe festsetzende Vereinbarungen die Zoll- und Abgabebehandlung der Schiffe derjenigen Mächte zu bestimmen, welche an dem gegenwärtigen Vertrage keinen Theil genommen haben;

2. von denjenigen Schiffen, welche in dänische Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden, diese Schiffe mögen beladen oder leer sein, in den gedachten Häfen Handelsverrichtungen gehabt haben oder nicht, gleichwie von den Ladungen derselben, keinerlei Abgaben zu erheben, wel-

den diese Schiffe oder deren Ladungen wegen ihres Durchgangs durch den Sund und die Belte unterworfen gewesen sein würden und deren Aufhebung' durch den vorstehenden Paragraphen festgesetzt worden ist; und es versteht sich von selbst, daß die Abgaben, welche solchergestalt abgeschafft sein und folglich weder im Sund und in den Belten, noch in den dänischen Häfen erhoben werden sollen, auch nicht indirect durch Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hafens- und Zollabgaben oder durch Einführung neuer Schifffahrts- oder Zollabgaben oder in irgend welcher anderen Weise wieder hergestellt werden.

Art. 2. Se Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich ferner gegen die obengedachten hohen Contrahenten:

1. alle Leuchtfeuer und Leuchtthürme, welche gegenwärtig, sei es an den Eingängen oder in den Umgebungen der dänischen Innen- und Außenhäfen, Rheden, Flüsse oder Kanäle, sei es längs der dänischen Küsten vorhanden sind, gleichwie die gegenwärtig vorhandenen zur Erleichterung der Schiffahrt im Kattegat, in dem Sund und den Belten dienenden Boyen, Baken und Seezeichen auf dem Lande beizubehalten und im besten Stande zu erhalten;

2. nach wie vor im allgemeinem Interesse der Schiffahrt auf nützliche oder sonst angemessene Veränderungen der Stellung oder der Form dieser Leuchtfeuer, Leuchtthürme, Boyen, Baken und Seezeichen auf dem Lande, oder Vermehrung derselben ohne irgend eine Belastung der ausländischen Seeschiffahrt, ernstlichst Bedacht zu nehmen;

3. nach wie vor den Lootsendienst, dessen Benutzung im Kattegat, im Sund und in den Belten jederzeit der Willkühr der Capitaine und Schiffseigenthümer überlassen sein soll, überwachen zu lassen. Man ist einverstanden, daß die Gebühren der Lootsen werden ermäßigt werden, daß ihre Taxe für dänische und für fremde Schiffe gleich werden

soll, und daß die Lootsengebühr einzig und allein von denjenigen Schiffen verlangt werden kann, welche freiwillig von den Lootsen Gebrauch gemacht haben;

4. allen dänischen und fremden Privatunternehmern unbeschränkt zu erlauben im Sunde und in den Belten ausschließlich zum Schleppen der Schiffe bestimmte Fahrzeuge, ohne Unterschied der Nationalität, für alle, welche davon Gebrauch machen wollen, frei und unter gleichen Bedingungen aufzustellen und zu stationiren;

5. auf alle Straßen und Canäle, welche die Nordsee oder die Elbe mit der Ostsee gegenwärtig verbinden oder künftig verbinden werden, diejenige Freiheit von Abgaben auszudehnen, welche zur Zeit auf einigen dieser Wege für folgende nationale oder fremde Waaren besteht: Agarik (Lerchenschwamm), Antimonium, Arsenik, Asche (Pottasche, Soda, kohlensaures Natron und alle andere Asche) Asphalt (Judenpech, Erdpech), Aустern, Bambus, Spanisches und andres Rohr unverarbeitet, Bäume und Büsche, lebende, Baumwolle, Beeren aller Art, frische, Bernstein, Besen und Schrubber, welche nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen, Bibergeil, Bimstein, Blei in Blöcken und Mollen, sowie alles Bleigut und alles Futterblei, Bleierz, Blumen und Blumenpflanzen, Blumenzwiebeln, Blut, Blutegel, Blutstein, Bolus, weißer und rother, sowie terra sigillata, Bohnen, Borax (roher und raffinirter), Bork oder Lohe, Braunroth, Braunstein, Buchweizen, Bücher (gedruckte, mit den dazugehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene), Büsten, Busch, Butter, Cadmium, Calamin, Campfer, Cement aller Art, Charten (Lande und See), Cöllnische Erde (weiße), Cordouan, Dachreith, Dachschiefer, Dachziegel, Dünger: (natürlicher oder künstlicher, z. B. Patentdünger, Zuckerschaum u. dgl. nicht aber Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren, wenn sie auch als Düngungsmittel verwandt werden sollen, wohl aber Gipsmehl, wenn es bescheinigter

Maßen dazu dienen soll), Edelsteine, Eichen, Eis, Eisen (roh und in Stangen aller Art mit Ausschluß von Band-
 eisen), Elefantenzähne oder Elfenbein, Emballagen (alte,
 gebrauchte), Erbsen, Erde aller Art, soweit sie nicht in Far-
 ben bestehen, Erze (ungeschmolzene, aller Art), Farbholz,
 Federkiele, Felle (unbereitete und bereitete ohne Ausnahme,
 Leder, Corduan u.), Feuerschwamm (unpräparirter), Fisch-
 barden, Fischbein (ungespalten), Fische (frische), Flachß (ge-
 hechelt und ungehechelt), Fleisch (frisch und gesalzen), Flie-
 sen oder Fluren, Flottholz (zu Fischnetzen), Fourniere von
 Holz, Früchte und Beeren, frische, Fustagen (alte, gebrauchte)
 Galläpfel, Gallmei, Gartengewächse (frische, auch Beeren aller
 Art, Weintrauben, Meerrettig und Spizwiebeln), Gedärme,
 Gemälde, Gerste, Gipsfiguren und Abgüsse, Gipsmehl (wenn
 solches nachweislich zum Düngen bestimmt), Gipssteine, Glo-
 ben, Glockenspeise, Gold (in Barren oder Bruch), Graupen
 und Grütze aus zollfreien Waaren, Haare aller Art (mit
 Einschluß der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen,
 jedoch mit Ausschluß der Krullhaare), Hafer, Hanf (gehe-
 chelt und ungehechelt), Hanfoel, Hanfsaamen, Hauenblase,
 Heu, Holz aller Art, Holzarten für Apotheker, Holzkohlen,
 Horn von Hornvieh und Hornspitzen, Kalk, Kalksteine, Kar-
 den (Weberdiesteln), Kartoffeln, Kästen, Kisten (gebrauchte),
 Knochen, Knoppfern, Kohlen aller Art, auch Coaks und
 Cinders, Kupferstiche, Koffer (gebrauchte), Korbflaschen (ge-
 brauchte), Korbweiden (geschält und ungeschält), Korf, Korn
 aller Art, Kornabfall (zum Viehfutter), Krebsaugen, Kreide
 (gemahlen und ungemahlen), Kunstfachen (Statuen, Büsten,
 Basreliefs u.), Kupfer (nicht gehämmert oder gewalzt) und
 Kupfermünzplatten, Kupferstiche, Leder aller Art, Leinsaamen,
 Linsen, Lithographien, Loh, Lumpen, Mais, Malz, Manna,
 Marienglas, Matten (gebrauchte), Mauersteine, Medaillen,
 Meerschäum, Mehl aus zollfreien Körnern, Messing (nicht
 gehämmert oder gewalzt), Metallcompositonen (dem Messing

ähnliche, nicht gehämmert oder gewalzt), Milch, Metalle
 aller Art, Moos zum Einpacken und Ausstopfen, Moschus,
 Münzen aller Art, Muschelschaalen, Musicalien, Mineralien
 und Naturalien (Erde-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und
 Früchte, Conchilien, Insecten, Vögel und andere Thiere aus-
 gestopft oder in Spiritus für Naturalien-Cabinette und
 wissenschaftliche Sammlungen), Neze für Fischer, Opium,
 Papierabfall, Pech, Perlen (ächte), Perlmutter (rohe in
 Schaalen), Platina (unverarbeitet), Proben ohne Werth,
 Puzzolano, Quecksilber, Rademacherarbeit, Rocken, Rohr
 (spanisches und anderes, roh), Rappsamem, Reiser (gespal-
 tene), Saamen aller Art, auch für Apotheker, mit Ausschluß
 jedoch von Kummel und Anis, Säcke (gebrauchte), Saffian,
 Salz (officinelles ausgenommen), Schiefertafeln und Griffel,
 Schildkröten und deren Schaalen, Schmaek oder Sumach,
 Schmirgel, Seegrass (zum Einpacken und Ausstopfen), Sei-
 lerarbeit (ausschließlich Hanfgurten und Fischerneze), Silber
 (in Barren und Bruch), Späne (für Buchbinder, Schuster 2c.),
 Spanische Fliegen, Speck (frisch oder zur Thranbereitung),
 Speckstein, Spermaceti und Spermacetoel, Stabholz (Dau-
 ben und Bodenstücke), Steinkohlen, auch Coaks und Cinders,
 Stroh und Häkfel, Talg, Tang, Tauwerk, Teufelsdreck,
 Theer (Theerwasser), Thiere (lebende aller Art), Tonnen-
 bänder (hölzerne), Torf, Triepel, Wachholderbeeren und
 Stöcke, Wachs, Wagen (aller Art, auch Eisenbahnwagen
 und Tender, und zur Rademacherarbeit gehörende Wagen-
 theile, nicht aber Locomotiven), Waldwolle, Wallrath, Wall-
 roßhäute, Wallroßzähne, Weinhefe (trockene), Weizen, Wit-
 fen, Wolle aller Art, Ziegelmehl, Ziegelsteine, Zink (roher
 unverarbeiteter oder in Tafeln), Zinn (rohes unverarbeitetes
 und geraspeltes), gebrauchte Sachen der Reisenden, Haus-
 geräthe und Mobilien als Umziehegüter und Kleidungs-
 stücke, welche als Reisegut durchgeführt werden, wenn auch
 der Signer der Sachen nicht folgt.

Es versteht sich von selbst, daß, im Falle späterhin andere Erzeugnisse auf irgend einem Wege eine ähnliche Freiheit erlangen würden, dann die gleiche Freiheit von Transitabgaben von Rechtswegen auf alle oben bezeichneten Wege ausgedehnt werden soll.

6. auf allen diesen selbigen Wegen oder Canälen der Transitzoll für die demselben gegenwärtig unterliegenden Waaren bis zu einem gleichen Satze im Verhältnisse von höchstens 16 Schilling Dänisch für 500 R Dänisch zu ermäßigen, ohne daß dieser Satz durch irgend eine andere Abgabe unter anderem Namen erhöht werden kann.

Im Falle einer Herabsetzung der Transit-Abgaben unter dem im Obigen bezeichneten Satze macht Se. Majestät der König von Dänemark sich anheischig, alle Wege und Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, auf vollkommen gleichen Fuß zu stellen mit den begünstigsten Straßen, welche auf seinem Gebiete schon vorhanden oder künftig entstehen werden.

VI. Frankreich.

Gegenseitigkeits - Erklärung,

ausgewechselt am 27. Februar 1848 laut Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1857.

Von dem 15. Tage an nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung und in Zukunft soll jedes Französische Schiff, welches zu gezwungener Raft in einen Hafen des Großherzogthums Oldenburg einläuft, und jedes Oldenburgische Schiff, welches ebenso zu gezwungener Raft in einen Hafen Frankreichs einläuft, daselbst frei sein von allen Hafens- und Schifffahrts-Abgaben, die zu Gunsten des Staats erhoben werden oder zu erheben sind, wenn die Umstände, welche die erzwungene Raft des Schiffes veran-